Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 5 (1919)

**Heft:** 51

Vereinsnachrichten: Katholischer Lehrerverein der Schweiz

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizer=Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 26. Jahrgang.

Sür die

## Schriftleitung des Wochenblattes:

3. Troxler, prof., Luzern, Billenstr. 14

21.66 Telephon 21.66

Druck und Bersand burch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Sinsiedeln.

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei ber Post bestellt Fr. 8.70 (Ched IX 0,197) — (Ausland Portozuschlag).

## Beilagen zur Schweizer-Schule:

Dolksschule — Mittelschule Die Cehrerin

Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Ratholischer Lehrerverein der Schweiz. — Statuten. — Hilfskasse für Haftpflichtfälle. — Schulnachrichten. — Krankenkasse des kath. Lehrervereins. — Krankenkasse der Lehrerinnen. — Inserate. Beilage: Bolksschule Rr. 24.

# Katholischer Lehrerverein der Schweiz.

An unsere Mitglieder!
Gemäß Beschluß des Zentralkomitees vom 9. Oktober 1919 wurden die neuen Statuten des "Katholischen Lehrer-vereins der Schweiz" den Sektionen zur Urabstimmung unterbreitet. Das Abstimmungsergebnis war dis Ende Rosvember dem Zentralpräsidenten mitzuteilen. Innert nühlicher Frist sandten 16 Sektionen ihre Ergebnisse ein; teils wurde einsach einstimmige Annahme, teils die Zahl der annehmenden Stimmen (476) gemeldet; verwersende Stimmen sind keine angezeigt

Die neuen Statuten sind somit angenommen und treten mit heute

worden. — Einige Sektionen haben sich

nicht vernehmen lassen.

in Kraft. (Vide nachstehender Wortlaut). Wir danken unsern Mitgliedern herzlich für das Vertrauen, das sie dem Zentraltomitee durch Gutheißung dieser Statuten entgegengebracht haben, und hoffen zuverssichtlich auf eifrige und intensive Mitarsbeit aller Sektionen und Mitglieder, damit die großen Ziele, die wir uns in unserer neuen Vereinsverfassung gesteckt haben, erreicht werden können. Sollten sich die neuen Sahungen nicht bewähren, so können sie jederzeit durch die zuständigen Organe abgeändert werden.

Gott zum Gruß!

Luzern, den 11. Dezember 1919.

Der Leitende Ausschuß.

## Statuten

# des Katholischen Lehrervereins der Schweiz.

Art. 1.

Name und Umfang. Unter dem Ramen "Ratholischer Lehrerverein der Schweis" besteht ein Berein als förperschaftlich organisierte juristische Person gemäß Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetbuches. Ihm können alle katholischen Lehrer (geistlichen und weltlichen Standes), Lehrerinnen, Schulbeamte und Schulfreunde der Schweiz nach Maßgabe von Art. 3 angehören. Art. 2.

Bweck und Aufgabe. Der "Ratholische Lehrerverein der Schweiz" hat den 3 weck, seine Mitglieder einander näher zu bringen und zu vereinigen, die ideellen und materiellen Interessen des Lehrstandes zu fördern und überhaupt das gesamte Erziehungswesen im Sinn und Geisie der katholischen Kirche zu heben.

Insbefonbere bat er bie Aufgabe:

- 1.) nach ber ideellen Seite bin:
  - a) bie religiofe Grundlage ber Schule, ber Familie und bes gesamten öffentlichen Lebens au festigen und zu vertiefen.
  - b) die Rechte des Elternhauses und der tatholischen Kirche gegenüber einer religionslosen und interkonfessionellen Schule zu verteidigen.
  - c) bie religios-fittliche und berufliche Ausbilbung und Fortbilbung ber Behrerschaft zu förbern.
  - d) einen engen Kontakt zwischen Schule und Elternhaus, zwischen Lehrerschaft und Schulbehörden herbeizuführen und zu erhalten.
  - e) für vaterländische Erziehung der Jugend und die gesamte Jugendpslege überhaupt auf katholischer Grundlage zu wirken.
  - f) ber Fürsorge für anormale und sittlich gefährbete Kinder besondere Ausmerksamkeit zu schenken.
  - g) ben Rampf gegen ben Alkoholmißbrauch zu unterftüßen.
  - h) um die Schaffung geeigneter Lehrmittel für das Bolks- und höhere Schulwesen besorgt zu sein.
  - i) ein Bereinsorgan ("Schweizer-Schule") herauszugeben und die tatholische Fachpresse überhaupt zu förbern.
- 2.) nach ber materiellen Seite bin:
  - a) eine ben Zeitverhaltniffen entsprechenbe Befolbung ber Lehrerschaft zu erwirfen.
  - b) die Lehrerschaft gegen unberechtigte Angriffe und Wegwahlen nach Möglichkeit zu schützen.
  - c) ber Fürsorge für Lehrerstinder und Witwen und Angehörige von Lehrpersonen nach Maßgabe seiner Mittel materielle und moralische Gilfe zuteil werden zu lassen.
  - d) eine Krankenkasse, eine Hilfskasse für Haftpflichtfälle und andere soziale Institutionen, die im Interesse der Lehrerschaft liegen, zu unterhalten und zu fördern.

#### Art. 3.

Mitgliedschaft. Mitglied bes Vereins können katholische Lehrpersonen, Schulbeamte und Schulfreunde beiber Geschlechter werden, die ihren Beitritt erklären und im Sinne dieser Statuten wirken wollen. — Weibliche Lehrpersonen, Schulbeamte und Schulfreunde erwerben die Mitgliedschaft des "Ratholischen Lehrervereins der Schweis" nur durch Beitritt in den "Verein kathol. Lehrerinnen der Schweis" (Vergl. Art. 8).

Wo Sektionen ober Organisationen des Bereins im Sinne von Art. 6 und 9 bieser Statuten bestehen, ist die Aufnahme von Mitgliedern Sache ber Sektionen.

Als Einzelmitglieber werben nur folche Ranbibaten aufgenommen, in beren Wohnkreis keine Sektion bes Vereins besteht. Die Sinzelmitglieber zahlen an die Zentralkasse einen Jahresbeitrag, ber vom Zentralkomitee festgeseht wird. Er soll nicht kleiner sein als ber Durchschnitt ber orbentlichen Mitglieberbeitrage an die Sektionen.

#### Art. 4.

Aktiv- und Passiumitglieder. — Ehrenmitglieder. Wer im Lehrberuse im Haupt- oder Nebenamt tätig ist oder ein besoldetes Amt einer Schulbehörde bekleidet, kann Aktivmitglied des Bereins werden. Die übrigen Mitglieder sind Passivmitglieder.

Die Aktivmitglieber verpflichten fich zum fleißigen Besuche ber statutarischen Bersammlungen; fie haben an ben Sektions. (bezw. Regionals ober Kanstonals) und Generalversammlungen Stimmrecht, die Passivmitglieber beratende Stimme.

Wer sich um die Hebung des Schul- und Erziehungswesens im Geiste der Statuten oder sonst um den Berein in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Zentralkomitees von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

#### Art. 5.

Anstritt und Ansschluß. Der Austritt aus bem Berein erfolgt burch ichriftliche Erklarung an ben Settions- bezw. an ben Zentralprafibenten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, verzichtet auf die Mitgliedschaft. Ausnahmen konnen vom Sektionsvorftand, bezw. Zentrallomitee gestattet werden.

Die Sektions- bezw. Delegiertenversammlung kann ein Mitglied vom Berein ausschließen, bas ben Bereinsftatuten in wichtigen Punkten zuwider-handelt.

#### Art. 6.

Fektionen. Der Verein gliebert sich in Settionen, bei beren Umgrenzung die lokalen Verhältnisse maßgebend sind.

Mehrere Settionen konnen fich zu einem Regionalober Rantonalverbande zusammenschließen.

#### Art. 7.

Rechte und Pflichten der Sektionen. a) Jede Sektion konstituiert sich innert ben Rahmen bieser Statuten nach ihren Bedürfniffen. Ihre Statuten sind dem Leitenden Ausschuß zur Genehmigung zu unterbreiten.

- b) Die Festlegung bes jährlichen ober einmaligen Mitglieberbeitrages für ihre Attivs und Passivmitglieber ist Sache der Sektionen. Jede Sektion liesert jährlich (bis auf weiteres) pro Aktivmitglied Fr. 1.50, pro Passivmitglied Fr. 1. an die Zentralkasse ab. (Art. 13f vorbehalten.)
- c) Jebe Seltion halt in der Regel jährlich zwei Versammlungen ab, an welchen außer der Erledigung geschäftlicher Traktanden über ein Thema im Sinne von Art. 2 dieser Statuten referiert oder diskutiert wird. Wo Regionals oder Kantonals verbände bestehen, darf anstelle einer Sektionssversammlung die Generalversammlung dieses Versbandes treten.
- d) Jebe Settion (bezw. jeber Regionals ober Kantonalverband) ist verpflichtet, alljährlich bis längstens 1. Oktober dem Zentralkassier die statutarischen Mitgliederbeiträge und ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis ihrer Aktive und Passiomitglieder einzusenden. Auf Ende eines jeden Kalenderjahres erstattet der Sektionss (bezw. Regionalsoder Kantonals) Vorstand kurzen Bericht über die Kätigkeit der Sektion (bezw. des Regionalsoder Kantonalverbandes). Personaländerungen in den Vereinsvorständen sind dem Zentralpräsidenten jesweisen innert kurzer Frist mitzuteilen.
- e) Auf je 20 Aftivmitglieder (und auf eine Restzahl von 10 Aftiven) entsendet jede Sektion einen Vertreter an die Delegiertenversammlung, jede Sektion aber mindestens einen Dabei ist auf eine gebührende Berücksichtigung der verschiedenen Berussstände innerhalb des Bereins Bedacht zu nehmen.
   Die Amtsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre. Diese sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar.
- f) Außerdem haben auch Rantonal- oder Regionalverbande innerhalb des Bereins das Recht, an der Delegiertenvertretung sich durch ein Mitglied vertreten zu lassen.
- g) Die Delegierten werben für ihre Auslagen auf Roften ber burch fie vertretenen Organisationen angemessen entschäbigt.

#### Art. 8.

Berein katholischer Lehrerinnen der Schweiz. Der "Berein katholischer Lehrerinnen der Schweiz" schließt sich dem "Ratholischen Lehrerverein der Schweiz" nach Maßgabe folgender Bestimmungen an:

Er organisiert sich selbständig und unterhalt seine sozialen Institutionen, soweit sie nicht zufolge gegenseitiger Vereinbarung dem "Ratholischen Lehrerverein der Schweiz" überbunden werden; er hat Anspruch auf eine angemessene Vertretung in der Delegiertenversammlung (im Sinne von Art. 12, Ziff. 1 c) und auf höchstens 6 Mitglieder im Zentralkomitee (Art. 13 d) und bestellt die Redaktion der Beilage "Lehrerin" zum Vereinsorgan. Im übrigen findet auf diese Beilage Art. 14d sinngemäße Anwendung.

Der "Berein katholischer Lehrerinnen der Schweis" zahlt an die Zentralkasse des "Ratholischen Lehrervereins der Schweiz" einen jährlich von der Delegiertenversammlung festzusetzenden Beitrag unter billiger Berücksichtigung seiner besondern Verhältnisse.

Im übrigen treten bie Mitglieder bes "Bereins kathol. Lehrerinnen ber Schweis" in die ordentlichen Rechte und Pflichten ber Mitglieder bes "Ratholischen Lehrervereins ber Schweis" ein.

#### Art. 9.

Fektionsgruppen. Wo die Bildung selbsständiger Sektionen aus triftigen Gründen nicht angezeigt ist, können sich innerhalb gesinnungsverwandter Organisationen Sektionsgruppen bilden, benen die Mechte und Pflichten selbständiger Sektionen zukommen. Ausnahmestellungen bedürsen der Genehmigung des Zentralkomitees.

#### Ari. 10.

Organe des Pereins. Organe des Bereins find: a) die Generalversammlung, b) die Delegiertenversammlung, c) das Zentralkomitee und d) der Leitende Ausschuß.

#### Art. 11.

Generalversammlung. In der Regel findet alle drei Jahre eine Generalversammlung des Gesamtvereins statt, außerdem so oft die Delegiertenversammlung es für nötig erachtet oder ein Fünstel samtlicher Settionen oder ein Fünstel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Generalversammlung behandelt Fach- oder Tagesfragen im Sinne dieser Statuten und nimmt ben Bericht des Zentralkomitees über die Bereinstätigkeit entgegen. Außerdem kann ihr die Delegiertenversammlung wichtige Vereinsfragen zur Entscheidung vorlegen.

#### Art. 12.

Delegiertenversammlung. 1. Die Delegiertenversammlung seht sich zusammen a) aus ben Bertretern der Sektionen und der Berbände (gemäß Art. 7 und 9), b) aus dem Zentralkomitee und c) aus der Delegation des "Bereins katholischer Lehrerinnen der Schweiz", die für ihren Berein Stimmrecht gemäß seiner Mitgliederzahl besigt.

Die Redaktionsmitglieber des Vereinsorgans haben, soweit sie nicht als Romiteemitglieber oder Delegierte stimmberechtigt sind, an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

- 2. Orbentlicherweise findet alljährlich eine Delegiertenversammlung statt. Außerordentlicherweise wird sie einberusen, so oft das Zentralkomitee es als nötig erachtet oder mindestens ein Fünstel der statutarischen Delegierten beim Zentralkomitee dies schriftlich verlangt.
- 3. Die Traktanden der Delegiertenversammlung sind den Sektionen mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.

#### Art. 13.

#### Befugnisse der Delegiertenversammlung.

- a) Sie nimmt ben Bericht bes Zentralprafibenten über bie Tätigkeit bes Bereins, über bas Bereinsorgan und bie sozialen Inflitutionen entgegen.
- b) Sie prüft und genehmigt die Jahresrechnung über die Zentralkasse und das Vereinsvermögen, die Rechnungen der sozialen Institutionen, der Spezialsonds und Stiftungen. Jahresbericht und Jahresrechnungen sollen den Settionen und Verbänden zur Kenninis gebracht werden.
- c) Sie erläßt bie erforderlichen Berordnungen und Reglemente über die sozialen Inftitutionen.
- d) Sie wählt alle drei Jahre das Zentralkomitee von mindestens 15 Mitgliedern (unter angeweffener Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile) und aus deren Viitte den Zentralpräsidenten, bestellt die Funktionare für die sozialen Institutionen und je 2—3 Revisoren für die Zentralkasse und die übrigen Rechnungen. (Außerdem ist der "Berein kathol. Lehrerinnen der Schweiz" im Zentralkomitee vertreten im Sinne von Art. 8.)
- e) Sie ernennt bie Chrenmitglieber (gemäß Art. 4).
- f) Sie sett die Beitrage ber Sektionen und bes "Bereins katholischer Lehrerinnen der Schweiz" an die Zentralkasse fest (vergl. Art. 7 b und 8).
- g) Sie behandelt Antrage und Anregungen der Sektionen und Berbande und einzelner Mitglieder nach Anhörung des Zentralkomitees. Antrage und Anregungen, über die an der Delegiertenversammlung allgemein verbindliche Beschlüffe gefaßt werden sollen, find dem Zentralpräsidenten wenigskens einen Monat vorher schriftlich einzureichen.
- h) Sie hat das Recht, die Statuten zu revibieren. Zur Statutenrevision ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. — Bei den fibrigen Wahlen und Abstimmungen

gilt bas absolute Mehr ber anwesenben Stimmberechtigten.

- i) Sie entscheibet über ben Anschluß bes Bereins an gefinnungsverwandte Organisationen.
- k) Sie diskutiert aktuelle Fragen im Sinne der Statuten.

#### Art. 14.

Bentralkamitee. a) Das Zentralkomitee vertritt den Verein nach innen und außen. Es entscheidet über die Ausnahmestellung der Sektionssgruppen gemäß Art. 9 und über die Aufnahme von Einzelmitgliedern und seht deren Beitrag an die Zentralkasse fest (Art. 3 und 5).

- b) Es wählt aus seiner Mitte ben Leitenben Ausschuß von 5 Mitgliebern, die nahe beieinander wohnen. Ihm gehören an: der Präsident (von der Delegiertenversammlung gewählt), der Vize-präsident, der Aktuar, der Kassier und ein Beisiger, die vom Zentralkomitee bezeichnet werben. Es überwacht die Geschäftssührung des Leitenden Ausschusses und setzt die Entschäftigungen an ihn gemäß Art. 17a sest.
- c) Es bereitet die Delegierten- und Generalversammlungen vor, beruft fie ein und führt beren Beschlüsse aus.
- d) Es bestimmt Umfang, Ausgabeweise und Abonnementspreis des Bereinsorgans, bezeichnet bessen Geschäftsstelle und schließt mit ihr die einsschlägigen Berträge ab, wählt die Schriftleiter des Bereinsorgans und seiner Beilagen (Ausnahme gemäß Art. 8) auf eine Amtsdauer von drei Jahren, seht deren Honorar und das der Mitarbeiter fest, überwacht die Amtssührung der Schriftleiter und stellt über die ganze Blattausgabe alljährlich ein Budget auf.
- e) Es führt bie Aufsicht über bie sozialen Inftitutionen.
- f) Das Zentralkomitee versammelt sich alljährlich mindestens einmal, außerdem so oft es der Leitende Ausschuß für nötig erachtet oder wenigstens fünf Komiteemitglieder dies schriftlich verlangen. Die Schriftleiter des Bereinsorgans und der Beilagen haben, sofern sie nicht Komiteemitglieder sind, im Zentralkomitee beratende Stimme.

#### Art. 15.

Leitender Ansschuß. Der Leitende Ausschuß bereitet die Sitzungen des Zentralkomitees vor, prüft und genehmigt die Statuten der Sektionen und Berbande und besorgt außerdem alle jene Bereinsgeschäfte, die das Zentralkomitee ihm zuweist oder die nicht andern Instanzen vorbehalten sind. Er versammelt sich auf Ginlabung bes Zentralprafi-

#### Art. 16.

- a) Bentralpräsident. Der Zentralpräsident (im Berhinderungsfalle der Bizepräsident) leitet die stautarischen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Gesamtvereins, steht mit den Settionen, Berbänden und verwandten Organisationen in Berbindung, besorgt die dringlichen Vereinsgeschäfte und erstattet der Delegiertenversammlung und der Generalversammlung im Einvernehmen mit dem Zentralkomitee Bericht über die Tätigkeit des Vereins.
- b) Bentralaktnar. Der Aftuar führt die Prototolle der stautarischen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Gesamtvereins, besorgt die erforderlichen Korrespondenzen und unterstützt den Präsidenten bei der Absassung des Tätigkeitsberichtes und in der Durchführung der übrigen Ausgaben.
- c) Bentralkassier. Der Zentralkassier führt die Vereinsrechnung und die Rechnung über das Vereinsorgan. Er ist auf sichere und nuthringende Verwaltung der ihm anvertrauten Gelber bedacht. Er führt das Mitgliederverzeichnis und dringt auf pünktliche und statutarische Einzahlung der Mitgliederbeiträge. Um Ende eines jeden Kalendersjahres legt er dem Leitenden Ausschuß zuhanden des Zentralkomitees und der Delegiertenversammlung Rechenschaft über seine Amtstätigkeit ab.
- d) Foziale Institutionen. Die Verwaltung ber sozialen Institutionen und ber Spezialsonds kann auf Antrag des Zentralkomitees von der Delegiertenversammlung besondern Funktionären übertragen werden (gemäß Art. 13).
- e) Unterschriftsberechtigung. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident und der Aktuar kollektiv. Außerdem kann das Zentralkomitee and dern Mitgliedern desselben die Vollmacht zur rechtsgültigen Unterschrift für den Verein erteilen.

#### Art. 17.

Entschädigungen und Pergütungen. a) Die Mitglieber bes Leitenben Ausschuffes werben für ihre besondere Mühewaltung aus ber Zentralkaffe angemessen entschädigt.

b) Den Mitgliebern des Zentralkomitees werden die Auslagen anläßlich der Sitzungen aus der Zentralkasse vergütet.

#### Art. 18.

Unvorhergesehene Angelegenheiten. — Anwendung des B. G. B. Angelegenheiten, die in vorliegenden Statuten nicht andern Organen zugewiesen find, werden vom Zentralkomitee mit bem Recht der Delegation an den Leitenden Ausschuß erledigt. — Gegen die Beschlüsse des Zentralkomitees steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung offen.

Soweit vorliegende Statuten nichts anderes bestimmen, finden die Artisel 60 ff. des schweiz. 3. G. B. auf den Verein finngemäße Anwendung.

Art. 19.

Haftbarkeit. Für bie Berbinblichkeiten bes Bereins haftet nur beffen Bermögen. Jebe perfönliche haftbarkeit ber Mitglieber ober ber Bereins. leitung ift ausgeschlossen.

#### Art. 20.

Sitz und Gerichtsstand. Der Sitz und Gerichtsstand bes Vereins befindet sich am Wohnort bes jeweiligen Zentraspräsidenten.

#### Art. 21.

Auflösung des Pereins. Sollte sich ber Berein auflösen, so fällt sein Bermögen bem schweiz. katholischen Bolksverein zu, ber es im Sinn und Geiste vorstehender Statuten verwaltet und einer allfälligen neuen Organisation mit gleichen Zielen zur Verfügung stellt.

#### Art. 22.

Nebergangsbestimmung. Bisherige Mitglieder bes "Bereins katholischer Lehrer und Schulmanner ber Schweiz", welche auf Grund vorstehender Statuten in die Abteilung der Passiwmitglieder versetzt werden müßten, behalten die aktive Mitgliedschaft auch fernerhin bei, sofern sie nicht freiwillig darauf verzichten.

#### Art. 23.

Schlußbestimmungen. Vorstehende Statuten ersehen die "Statuten des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz" vom 11. Okt. 1892. Sie unterliegen der Urabstimmung in den Sektionen und treten nach erfolgter Annahme sofort in Araft.

Surfee, ben 9. Oktober 1919.

Der Zentralprafibent:

W. Maurer.

Der Zentralaktuar: W. Urnold.

Vorstehende Statuten wurden in der Urabstimmung im November 1919 angenommen und treten mit heute in Kraft.

Also beschloffen an ber Sitzung bes Leitenben Ausschuffes:

Lugern, ben 11. Dezember 1919.

Der Bentralprafibent:

W. Maurer.

Der Zentralaktuar:

W. Arnold.